

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 1

Berlin, den 27. Januar

2010

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 vom 13. November 2009		3
Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2009 vom 14. November 2009		3
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 14. November 2009		4
Rechtsverordnung für den Dienst von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (Kirchenmusikordnung – KMusO –) vom 18. Dezember 2009		5
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz vom 27. November 2009		7
II. Bekanntmachungen		
Neugliederung der Sprengel in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz		9
Urkunde über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreises Lübben und des Kirchenkreises Finsterwalde		9
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Halbe, Märkisch-Buchholz und Oderin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zu einem Pfarrsprengel		9
Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost		10
Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für pfarramtliche Dienste in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Steglitz		10
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln		10
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln		11
Aufhebung der Vereinbarung über das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin vom 1. Januar 1992		11
III. Stellenausschreibungen		
Ausschreibung von Pfarrstellen		12
Erneute Ausschreibung der Pfarrstelle für missionarische Dienste und Gemeindeaufbau		14
Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle für eine theologische Referentin oder einen theologischen Referenten im Konsistorium		14
Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle für Ökumene und Weltmission		14
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen		15

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

Rechtssammlung und Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz online	17
Brandenburgischer Archivpreis	17
Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2009	17
Auslandsdienst in Athen (Griechenland)	18
Auslandsdienst auf Gran Canaria (Spanien)	18
Auslandsdienst in Guatemala	19

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
vom 21./24. November 2003**

Vom 13. November 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Abs. 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 72 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3) wird wie folgt gefasst:

„In dem Sprengel, dessen Gebiet vollständig oder zu wesentlichen Teilen im Land Berlin liegt, wählen die Kirchenkreise insgesamt sechs Mitglieder zuzüglich je angefangene 20 000 Kirchenmitglieder im Sprengel ein Mitglied der Landessynode. In jedem übrigen Sprengel wählen die Kirchenkreise insgesamt neun Mitglieder zuzüglich je angefangene 20 000 Kirchenmitglieder im Sprengel ein Mitglied der Landessynode.“

§ 2

Für die Zusammensetzung der dritten Landessynode und die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft

Berlin, den 13. November 2009

Andreas B ö e r
Präses

*

**Kirchengesetz
über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
für das Haushaltsjahr 2009**

Vom 14. November 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der dem Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 vom 17. November 2007 (KABl. 2008 S. 3) beigefügte Haushaltsplan der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigefügten Nachtrages geändert.

(2) Der Nachtragshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2009 auf 401.220.922 € festgestellt.

§ 2

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 vom 17. November 2007 (KABl. 2008 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der diesem Kirchengesetz beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz schließt für das Haushaltsjahr 2009 in Einnahmen und Ausgaben mit 401.220.922 € ab.“
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Sammelversicherungen einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellten ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst wird im Haushaltsjahr 2009 ein Betrag in Höhe von 45.347.381 € gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 festgesetzt.“
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Im Bereich der Sachkosten (Gruppierungen 5 und 6 sowie 94) kann ein Überschuss unter Berücksichtigung anzurechnender Überträge nach § 3 Abs. 2 und 3 in begründeten Ausnahmefällen übertragen werden. Andernfalls werden Überschüsse zur Bildung von Budgetrücklagen verwendet. Überhangkosten (Gruppierung 4) werden auf die Überschüsse angerechnet und vermindern die Zuführung zur Budgetrücklage. Über Entnahmen aus einer Budgetrücklage entscheidet die Leitung des jeweiligen Bereiches mit Zustimmung des Finanzreferats des Konsistoriums. Entstandene Fehlbeträge sind aus der Budgetrücklage auszugleichen. Sollte dies nicht möglich sein, können Fehlbeträge in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen werden.“

§ 3

(1) Haushaltsreste der Funktionen 9510 (Zusätzliche Altersversorgung), 9530 (Versorgung der Pfarrer und Beamten), 9540 (Versorgung der Lehrer), 9560 (Pensionskasse) sowie 9570 (Versorgungssicherstellung) werden der Versorgungsrücklage zur Sicherstellung künftiger Versorgungsansprüche zugeführt.

(2) Mehreinnahmen, die der Landeskirche gem. § 2 Abs. 4 Finanzgesetz zustehen, werden den gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen zur Erreichung des Mindestbestands sowie der Baurücklage als Grundlage einer Substanzerhaltungsrücklage zugeführt.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 2009

Andreas B ö e r
Präses

*

**Kirchengesetz
über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
für die Haushaltsjahre 2010 und 2011**

Vom 14. November 2009

Aufgrund von Art. 70 Absatz 1 Nr. 12 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 hat die Landessynode das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der diesem Kirchengesetz beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz schließt in Einnahmen und Ausgaben

für das Haushaltsjahr 2010 mit	289.658.850 €,
für das Haushaltsjahr 2011 mit	288.081.580 €

ab.
(2) Von der Französischen Kirche zu Berlin wird eine Umlage in Höhe von 15 vom Hundert ihres Kirchensteueraufkommens erhoben.

§ 2

(1) Zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Sammelversicherungen einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privat-rechtlichen Dienstverhältnis angestellten ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst wird im Haushaltsjahr 2010 ein Betrag in Höhe von 45.370.384 € gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 festgesetzt.

(2) Für die Finanzierung der Durchführung der Gemeindekirchenratswahlen wird im Jahr 2010 ein Betrag in Höhe von 150.000 € nach dem Schlüssel des § 2 Abs. 5 Finanzgesetz erhoben. Verbleibende Mittel werden nach § 2 Abs. 4 Finanzgesetz verteilt.

§ 3

(1) Unbeschadet ihrer Funktionszugehörigkeit sind unbegrenzt alle Versorgungsleistungen und Versorgungsbezüge der Ausgabegruppen 43 und 44 gegenseitig untereinander deckungsfähig.

(2) Zweckgebundene Einnahmen aus Zuwendungen von Dritten und Spenden sind übertragbar.

(3) Haushaltsmittel für Investitionsausgaben sind übertragbar.

§ 4

(1) Innerhalb ihrer Funktionszugehörigkeit sind mit Ausnahme des Einzelplanes 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft – alle Einnahmen und Ausgaben unbegrenzt gegenseitig deckungsfähig.

(2) Im Bereich der Sachkosten (Gruppierungen 5 und 6 sowie 94) kann ein Überschuss unter Berücksichtigung anzurechnender Überträge nach § 3 Abs. 2 und 3 in begründeten Ausnahmefällen übertragen werden. Andernfalls werden Überschüsse zur Bildung von Budgetrücklagen verwendet. Überhangkosten (Gruppierung 4) werden auf die Überschüsse angerechnet und vermindern die Zuführung zur Budgetrücklage. Über Entnahmen aus einer Budgetrücklage entscheidet der Fachbereich mit Zustimmung des Finanzreferats des Konsistoriums. Entstandene Fehlbeträge sind aus der Budgetrücklage auszugleichen. Sollte dies nicht möglich sein, können Fehlbeträge in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen werden.

(3) Im Bereich der Personalkosten sind mit Ausnahme der Funktionen 0440, 0450, 0511 und 0590 Überschüsse der Personalkostenrücklage zuzuführen.

§ 5

(1) Haushaltsreste der Funktionen 9510 (Zusätzliche Altersversorgung), 9530 (Versorgung der Pfarrer und Beamten), 9540 (Versorgung der Lehrer), 9560 (Pensionskasse) sowie 9570 (Versorgungssicherstellung) werden der Versorgungsrücklage zur Sicherstellung künftiger Versorgungsansprüche zugeführt.

(2) Mehreinnahmen, die der Landeskirche gem. § 2 Abs. 4 Finanzgesetz zustehen, werden den gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen zugeführt.

§ 6

(1) Allgemeine Zuwendungen dürfen – vorbehaltlich der Anerkennung der allgemeinen Bewilligungsbedingungen – angewiesen werden:

bei einer Höhe des Ansatzes	} jeweils zur Mitte des Fälligkeitszeitraumes darüber in monatlichen Teilbeträgen.
bis zu 5.100,- € in halbjährlichen Teilbeträgen	
bis zu 102.300,- € in vierteljährlichen Teilbeträgen	

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Wirtschaftlerin kraft Amtes.

§ 7

Unabweisbaren und unvorhersehbaren überplanmäßigen und außerplanmäßigen Mehrbedarf kann die Wirtschaftlerin kraft Amtes unter Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr bis zu 20.000 € decken. Über die darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln entscheidet der Ständige Haushaltsausschuss.

§ 8

Wirtschafterin kraft Amtes ist die für den Haushalt (mit Ausnahme der Funktion 7710 – Kirchlicher Rechnungshof) und für das Vermögen zuständige Leiterin der Abteilung 6 des Konsistoriums. Diese kann die Wirtschafterbefugnis auf Wirtschafter kraft Auftrages delegieren.

§ 9

(1) Über den Erlass, die Niederschlagung oder Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 10.000 € entscheidet die Wirtschafterin kraft Amtes, bis zur Höhe von 25.000 € beschließt das Kollegium des Konsistoriums mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses. Bei darüber hinausgehenden Beträgen beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Erlass, Niederschlagung, Stundung oder Erstattung von Kirchensteuern gem. § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 13. April 1991 in der Fassung des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (5. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 5. RVerleihG) vom 15. November 2008. Die Entscheidung obliegt insoweit im Rahmen seiner Wirtschafterbefugnis dem Leiter des Steuerreferates bzw. den von ihm damit Beauftragten, bei darüber hinausgehenden Beträgen bei der Wirtschafterin kraft Amtes.

§ 10

(1) Die Wirtschafterin kraft Amtes wird ermächtigt in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 511.000 €, im Einzelfall aber nicht höher als 25.500 € zu übernehmen.

(2) Darüber hinaus wird die Kirchenleitung ermächtigt, mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode

- Bürgschaften zu übernehmen und
- Kredite aufzunehmen.

§ 11

Soweit noch keine Rechtsvereinheitlichung erfolgt ist, sind die jeweiligen bisherigen Regelungen anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (HKRO) vom 20. Dezember 1991 und das Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG) vom 6. Juni 1998 in Verbindung mit der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 14. November 2009

Andreas B ö e r
Präses

Rechtsverordnung

für den Dienst von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern
(Kirchenmusikordnung – KMusO –)

Vom 18. Dezember 2009

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von § 16 a des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 6. November 2004 (KABL. S. 219), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 2009 (KABL. S. 211), die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Umsetzung

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit A- oder B-Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Für den Dienst von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern mit C-Anstellungsfähigkeit oder einer darunter liegenden Qualifikation gilt diese Ordnung mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 und 7 und von § 6 Abs. 2 und 3.

(2) Die Regelungen dieser Verordnung sind in Arbeitsvertrag und Dienstanweisung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker aufzunehmen. In einer Dienstanweisung sollen unter Bezugnahme auf diese Rechtsverordnung weiterhin Regelungen enthalten sein über:

1. die zu leitenden oder aufzubauenden Chöre und Gruppen sowie Anzahl und Umfang der Gottesdienste und Amtshandlungen entsprechend den bestehenden Arbeitszeitrichtlinien,
2. Ausbildungsverpflichtungen innerhalb des Dienstumfangs,
3. Konzerte und musikalische Veranstaltungen in dem Verantwortungsbereich,
4. den freien Tag oder die freien Tage (§ 7 Abs. 1),
5. Nebentätigkeiten,
6. zusätzliche Leistungen und Dienste, einschließlich deren Honorierung.

Zu der Dienstanweisung der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers soll das Einvernehmen mit der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor gesucht werden, zur Dienstanweisung der Kreiskantorin oder des Kreiskantors das Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.

§ 2

Grundbestimmungen

(1) Der kirchenmusikalische Dienst umfasst kantonale, organistische und sonstige instrumentale Tätigkeiten sowie deren Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker fördern den Gemeindegesang.

(2) Die kirchenmusikalische Praxis soll die Breite der kirchenmusikalischen Tradition und der gegenwärtig praktizierten Musikstile berücksichtigen. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben darauf bedacht zu sein, dass ihre Leistungen hohen künstlerischen und praktisch-theologischen, insbesondere liturgischen Maßstäben genügen. Die Arbeit ist in pädagogischer Verantwortung zu gestalten. Der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker obliegt es, dafür die Chormitglieder nach ihrer Eignung auszuwählen.

(3) In besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auch die großen Chor- und Orgelwerke aufführen, deren Ausmaße eine Aufführung im sonntäglichen Gottesdienst ausschließen. Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten und im Einvernehmen mit dem Anstellungs-

träger können Schwerpunkte in der kirchenmusikalischen Arbeit gebildet werden.

(4) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind in allen dienstlichen Angelegenheiten ihrem Anstellungsträger verantwortlich. Der kirchenmusikalische Dienst geschieht in Abstimmung mit der jeweiligen Kirchengemeinde, der jeweiligen Region oder dem jeweiligen Kirchenkreis, für die die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker verantwortlich ist, und unter Beachtung des Gesamtkonzeptes für die kirchliche Arbeit in diesem Bereich.

(5) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen zu Beratungen der zuständigen Leitungsgremien über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches hinzugezogen werden. Sie beraten die Leitungsgremien in ihrem Verantwortungsbereich in allen musikalischen Fragen. Einmal im Jahr sollen sie dem Anstellungsträger über ihre Arbeit berichten.

(6) Zur Unterstützung der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers bei der konzeptionellen Planung und Ausgestaltung ihres oder seines Dienstes kann ein begleitender Kirchenmusikbeirat gebildet werden. Ist eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker für mehrere Kirchengemeinden verantwortlich, sollen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beteiligten Gemeindegemeinderäte darin vertreten sein.

(7) Werden musikalische Veranstaltungen im Verantwortungsbereich einer Kirchenmusikerin oder eines Kirchenmusikers von Dritten durchgeführt, soll vor der Entscheidung des verantwortlichen Leitungsgremiums das Einvernehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker hergestellt werden.

(8) Für die weitere Ausgestaltung des Dienstes kann das Konsistorium Richtlinien erlassen.

§ 3

Gottesdienste und Amtshandlungen

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer für die Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen verantwortlich. Die musikalische Gestaltung soll den unterschiedlichen Formen und Anlässen der Gottesdienste Rechnung tragen. Insbesondere bei Amtshandlungen sind musikalische Wünsche der Beteiligten in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§ 4

Organisation und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verantwortlich für die Organisation und Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenmusik. Die Zusammenarbeit mit anderen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit tätigen Personen ist dabei anzustreben.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, die von den kirchlichen Körperschaften aufgrund von Verträgen für Verwertungsgesellschaften beizubringenden Unterlagen über die Ausführung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

§ 5

Weitere Dienstpflichten und übergemeindliche Aufgaben

(1) Die Teilnahme an den Kirchenmusikkonventen auf Kirchenkreis- und Landesebene gehört zu den Dienstpflichten der vollzeitbeschäftigten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Teilzeitbeschäftigte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen nach Möglichkeit daran teilnehmen. Die Teilnahme ist Dienstzeit.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen auch übergeordnete Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehören beispielsweise die Mitarbeit in Verbänden (insbesondere Berufsverband, Chorverband, Posaunendienst) und Arbeitsgruppen sowie Tätigkeiten zur Förde-

rung von nicht professionell ausgebildeten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern und von Nachwuchskräften, soweit dies nicht ohnehin zum Dienstauftrag der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers gehört. Dafür sollen sie von ihrem Dienst freigestellt werden.

§ 6

Fortbildung

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt und verpflichtet, sich fachlich fortzubilden. Der Anstellungsträger gewährleistet die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Fortbildung, stellt die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter von der Arbeit frei und beteiligt sich anteilig an den Kosten. Die Fortbildungsmaßnahme bedarf der Zustimmung der Kreiskantorin oder des Kreiskantors bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors. Die Kostenbeteiligung ist im Vorfeld mit dem zuständigen Anstellungsträger abzustimmen.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben Anspruch auf Fortbildung im Umfang von vierzehn Kalendertagen im Jahr. Bei Fortbildungsmaßnahmen, bei denen überdurchschnittlich hohe Kosten entstehen, kann der Anstellungsträger die Zustimmung von der Entrichtung eines entsprechenden Eigenbeitrags der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers abhängig machen.

(3) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, in den ersten fünf Berufsjahren mindestens an einer Fortbildungsmaßnahme im Umfang von insgesamt fünf Kalendertagen im Jahr teilzunehmen. In den weiteren Berufsjahren muss alle zwei Jahre eine weitere mindestens fünftägige Fortbildung nachgewiesen werden. Sofern die Teilnahme von Fortbildungsmaßnahmen nicht selbst beantragt wird, bestimmt die oder der für die Dienstaufsicht Zuständige die zu besuchende Fortbildungsmaßnahme im Einvernehmen mit der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor. Dabei soll das Einvernehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker hergestellt werden.

§ 7

Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen

(1) Für die Berechnung der Arbeitszeit der Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker mit einer A- oder B-Anstellungsfähigkeitsurkunde sind die landeskirchlichen Richtlinien zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der jeweils geltenden Fassung maßgebend, für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit einer C-Anstellungsfähigkeitsurkunde gilt die entsprechende Richtlinie zur Berechnung ihres Beschäftigungsumfangs. Vollzeitbeschäftigte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben Anspruch auf einen freien Tag pro Woche. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind nicht verpflichtet, die Vorbereitung ihrer Dienste in den Räumlichkeiten ihres Anstellungsträgers oder anderer in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Körperschaften vorzunehmen.

(2) In den kirchlichen Festzeiten sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker keinen Urlaub nehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Anstellungsträger im Benehmen mit der Fachberatung.

(3) Bei der Organisation von Vertretungsdiensten für Zeiten planbarer Abwesenheit sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mitwirken. Die Kosten der Vertretung trägt der Anstellungsträger oder die für den einzelnen Dienst zuständige Körperschaft.

§ 8

Instrumentennutzung und -pflege

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern steht das vorhandene Instrumentarium für den Dienst sowie für Übungszwecke grundsätzlich uneingeschränkt und kostenlos zur Verfügung. Dies gilt

auch für die Vertretung und für die Ausbildung von Nachwuchskräften.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind für den sorgfältigen Umgang mit den vorhandenen Instrumenten verantwortlich. Sie haben für deren pflegliche Behandlung Sorge zu tragen, kleinere Schäden nach Möglichkeit selbst zu beheben, größere Schäden unverzüglich dem Eigentümer zu melden und insbesondere darauf zu achten, dass die landeskirchlichen Regelungen zur Orgelpflege eingehalten werden.

§ 9

Aufwendungen und Stellenausstattung

Über die für den Dienst erforderlichen Aufwendungen und Ausstattungsbedingungen einer Kirchenmusikstelle (z.B. Arbeitsmittel einschließlich Noten und Fachbücher, Arbeitszimmer und Verwaltungskapazitäten) ist mit dem Anstellungsträger eine Vereinbarung zu treffen, die auch eine Regelung über die zur Verfügung stehenden Sachmittel und die für den Dienst zur Verfügung stehenden Räume enthält.

§ 10

Anstellung beim Kirchenkreis, andere Gestaltungsformen

(1) Ist die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker beim Kirchenkreis angestellt, so beschließt der Kreiskirchenrat die Dienstanzweisung im Benehmen mit den beteiligten Kirchengemeinden. Entsprechendes gilt, sofern eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker bei einer Kirchengemeinde angestellt ist, aber auch für andere Kirchengemeinden verantwortlich ist.

(2) Im Fall des Absatzes 1 sollen die beteiligten Körperschaften eine Vereinbarung abschließen, die die auf die einzelnen Beteiligten entfallenden Dienstumfänge, die Aufteilung der Personal- und Sachkosten, die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht, die Bildung eines kirchenmusikalischen Fachausschusses sowie Folgen von Dienstverletzungen regelt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Ordnung des Dienstes der hauptberuflichen Kirchenmusiker vom 1. Juni 1965 (KABL. 1966 S. 5) für den Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2009

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

*

Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz

Vom 27. November 2009

Aufgrund von § 1 des StrErpG und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL.-EKiBB S. 172), geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2005 (KABL. S. 75), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter

Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Kreissynode

(1) Die erste Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Niederlausitz wird zum 1. Januar 2010 abweichend von Artikel 43 der Grundordnung aus den Mitgliedern

1. der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lübben und
2. der Kreissynode des Kirchenkreises Finsterwalde
gebildet. Das Präsidium wird abweichend von Artikel 46 der Grundordnung zunächst aus den Mitgliedern der Präsidien der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Kreissynoden gebildet. Die Präsidien wechseln sich in der Verhandlungsleitung ab.

(2) Für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern der Kreissynode gelten die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.

(3) Die Kreissynode beschließt bis zum 30. Juni 2011 eine Satzung über die Zusammensetzung der Kreissynode. Die Amtszeit der nach Absatz 1 gebildeten Kreissynode endet abweichend von Artikel 43 Abs. 1 der Grundordnung mit der Neubildung der Kreissynode in der ersten Jahreshälfte 2012. Die Amtszeit dieser nach der Satzung gebildeten Kreissynode endet abweichend von Artikel 43 Abs. 1 der Grundordnung mit der regulären Neubildung der Kreissynode in der ersten Jahreshälfte 2014.

(4) Für die Geschäftsordnung der nach Absatz 1 gebildeten Synode findet Artikel 47 Abs. 4 der Grundordnung Anwendung.

§ 2

Kreiskirchenrat

(1) Der Kreiskirchenrat wird für die Amtszeit der nach § 1 Abs. 1 gebildeten Kreissynode abweichend von Artikel 52 der Grundordnung aus den ordentlichen Mitgliedern der Kreiskirchenräte der in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Kirchenkreise gebildet.

(2) Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ausschließlich bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes des Kreiskirchenrates zu den Sitzungen eingeladen.

(3) Auf der ersten Tagung der Kreissynode im Jahr 2012 wird der Kreiskirchenrat nach den Vorschriften der Grundordnung gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Neubildung der Kreissynode 2014.

§ 3

Superintendentenamt

(1) Die Kreissynode wählt im ersten Jahr ihres Zusammentretens eine Superintendentin oder einen Superintendenten.

(2) Während der Amtszeit der nach § 1 Abs. 1 gebildeten Kreissynode bleiben die gewählten Stellvertreter im Superintendentenamt der unter § 1 Abs. 1 genannten Kirchenkreise im Amt.

(3) Abweichend von Artikel 57 Abs. 1 der Grundordnung kann die in der ersten Jahreshälfte 2012 gebildete Kreissynode aus den ihr angehörigen Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode zwei Personen für die Stellvertretung im Superintendentenamt wählen. In diesem Fall sind beide Gewählten abweichend von Artikel 52 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung Mitglieder des Kreiskirchenrats. Die Aufgabenbereiche werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Kreiskirchenrat beschließt und die dem Konsistorium zur Kenntnis gegeben wird.

(4) Bis zum Beginn der Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten wird die Wahrnehmung des Superintendentenamtes auf der Grundlage von Artikel 57 Abs. 2 der Grundordnung geregelt.

§ 4
Regionen

(1) Der Kirchenkreis besteht aus den drei Regionen Calau, Lübben, Luckau aus dem ehemaligen Kirchenkreis Lübben und der Region Finsterwalde aus dem ehemaligen Kirchenkreis Finsterwalde. Das Gebiet der Regionen und ihre Gemeinden ergeben sich aus der Anlage.

(2) Über die Veränderung der Zuordnung von einzelnen Gemeinden zu den Regionen entscheidet auf deren Antrag die Kreissynode.

(3) In jeder Region wird eine Regionalkonferenz gebildet. Diese tagt mindestens einmal im Jahr; Artikel 23 der Grundordnung gilt entsprechend. Mitglieder der Regionalkonferenz sind Älteste der Kirchengemeinden der Region, berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder des Kreiskirchenrats. Die Zusammensetzung im Einzelnen wird durch den Kreiskirchenrat festgelegt.

(4) Die Regionalkonferenz kann die Beschlüsse des Kreiskirchenrats und der Kreissynode, die sich auf ihre jeweilige Region beziehen, vorbereiten.

(5) Die Regionalkonvente werden aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Region gebildet. Diese Konvente tagen mindestens einmal jährlich.

(6) In den Regionen werden in der Regel jährlich Ältestenrösten durchgeführt. Verantwortlich dafür ist die Superintendentin oder der Superintendent.

§ 5
Finanz- und Haushaltsfragen

(1) Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Kirchenkreise bringen anteilig ihre Personalkostenrücklagen ein und bilden somit die erforderliche Personalkostenrücklage des neuen Kirchenkreises.

(2) Die überschüssigen Personalkostenrücklagen werden für die ehemaligen Kirchenkreise zweckgebunden.

(3) Die Haushaltspläne werden für das Jahr 2010 soweit möglich fortgeschrieben.

(4) Das Vermögen des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Lübben und des ehemaligen Kirchenkreises Finsterwalde fällt an den Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz als Rechtsnachfolger.

§ 6
Diakonische Werke

(1) Auf dem Gebiet des Kirchenkreises Niederlausitz befinden sich zwei rechtlich selbstständige Diakonische Werke.

(2) Für die zukünftige Ausgestaltung der inhaltlichen und finanziellen Beteiligung an den beiden regionalen diakonischen Werken wird von der Kreissynode eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

§ 7
Sitz der Superintendentur und Versammlungsort
des Kreiskirchenrats

(1) Der Sitz der Superintendentur ist Lübben.

(2) Der Kreiskirchenrat tagt an verschiedenen geeigneten Orten im Kirchenkreis.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2014 außer Kraft.

Berlin, den 27. November 2009

Kirchenleitung

Dr. Markus Dröge

Anlage zu § 4

Die Regionen sind die vier ehemaligen Kirchenkreise Luckau, Finsterwalde, Calau und Lübben

Region Luckau mit den Regionalbereichen Dahme-Berste-Land, Luckau, Langengrassau und Terpt

Region Lübben mit den Regionalbereichen Lübben, Schlepzig, Groß-Leuthen-Zaue, Straupitz, Neu Zauche, Krausnick

Region Calau mit den Regionalbereichen Lübbenau, Calau, Vetschau, Altdöbern, Ogrosen, Groß Jehser und Kalkwitz

Region Finsterwalde mit den Regionalbereichen Nord, Nordwest, Südwest, Finsterwalde und Ost

II. Bekanntmachungen

Neugliederung der Sprengel in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

§ 4

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat am 13. November 2009 beschlossen, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2010 ein Sprengel aus folgenden Kirchenkreisen gebildet wird:

- Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree,
- Evangelischer Kirchenkreis Cottbus,
- Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg,
- Evangelischer Kirchenkreis Lübben,
- Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz,
- Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch,
- Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg,,
- Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming,
- Kirchenkreis Finsterwalde,
- Kirchenkreis Hoyerswerda.

Lt. Beschluss der Kirchenleitung vom 18. Dezember 2009 erhält dieser Sprengel mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die Bezeichnung „Sprengel Görlitz“; der Sprengel Neuruppin erhält die Bezeichnung „Sprengel Potsdam“.

*

U r k u n d e

über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreises Lübben und des Kirchenkreises Finsterwalde

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kirchenleitung aufgrund von Artikel 40 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159; ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Lübben und der Kirchenkreis Finsterwalde werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.

(2) Der vereinigte Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz“.

§ 2

Der Evangelische Kirchenkreis Niederlausitz ist Rechtsnachfolger des Evangelischen Kirchenkreises Lübben und des Kirchenkreises Finsterwalde.

§ 3

Der Evangelische Kirchenkreis Niederlausitz gehört zum Sprengel Görlitz.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 27. November 2009

Az. 1403-00:033 (42)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L.S.)

Dr. Markus D r ö g e

*

U r k u n d e

über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Halbe, Märkisch-Buchholz und Oderin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Halbe, Märkisch-Buchholz und Oderin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, werden dauernd zum Pfarrsprengel Märkisch Buchholz-Halbe-Oderin verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halbe, die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Märkisch-Buchholz und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oderin werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Märkisch Buchholz-Halbe-Oderin übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 2009

Az. 1020-1: 86/000-43.00

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die Errichtung einer Kreispfarrstelle
zur Erteilung von Religionsunterricht
im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost am 21. November 2009 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost wird eine Kreispfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 21. November 2009

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises
Berlin Nord-Ost
– Die Präses –

(L.S.) Sigrun Neuwirth

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 8. Dezember 2009
Az. 2029-5 (39/283/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.) Seelemann

*

U r k u n d e

**über die Errichtung einer Kreispfarrstelle
für pfarramtliche Dienste in den Kirchengemeinden
des Kirchenkreises Steglitz**

Aufgrund von Artikel 61 Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Kirchenkreises Steglitz am 21. November 2009 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Steglitz wird eine Kreispfarrstelle für pfarramtliche Dienste in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Februar 2010 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 2010

Kreissynode des
Kirchenkreises Steglitz
– Der Präses –

(L.S.) Wolfgang Röckel

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 12. Januar 2010
Az. 2029-5(12/280/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.) Seelemann

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 5. Januar 2010
Az.: 1252-02: 86>001

Der Evangelische Kirchenkreis Zossen-Fläming hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHER KIRCHENKREIS
ZOSSEN-FLÄMING“



2. Konsistorium Berlin, den 8. Januar 2010
Az.: 1252-02: 71/000-37.00

Die Kirchengemeinde Stücken, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„KIRCHENGEMEINDE STÜCKEN“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Zossen mit der Umschrift „EVANGELISCHER KIRCHENKREIS ZOSEN“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das bisherige Kirchensiegel der Kirchengemeinde Stücken, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, mit der Umschrift „SIEGEL DER PAROCHIE STÜCKEN“ wurde außer Geltung gesetzt.

*

Aufhebung der Vereinbarung über das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin vom 1. Januar 1992

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche (NEK) vertreten durch Oberkirchenrat Wichard von Heyden und die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) vertreten durch Oberkonsistorialrat Alexander Straßmeier treffen folgende Vereinbarung:

I. Vorbemerkung

Das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin (kurz RNB) ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der NEK. Die Aufsicht über das RNB wird bislang von der NEK und der EKBO – unbeschadet der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Nordelbischen Kirchenamtes – gemeinsam wahrgenommen nach Maßgabe der Ordnung für das RNB vom 1. Januar 1992 in der Fassung vom 16. Oktober 2000.

Die Vertragsparteien streben an, das RNB mit Wirkung zum 31. Dezember 2009, 24:00 Uhr, auf die ECKD EDV-Centrum für Kirche und Diakonie GmbH (kurz ECKD) überzuleiten.

NEK und EKBO sollen hierfür als neue Gesellschafter an der ECKD beteiligt werden und übernehmen die im Wege einer Barkapitalerhöhung neu entstehenden Geschäftsanteile auf das erhöhte Stammkapital der ECKD.

II. Aufhebung

Die zwischen der NEK und der EKBO am 10./12. Dezember 1991 geschlossene Vereinbarung über das RNB, die zum 1. Januar 1992 wirksam wurde, wird einvernehmlich zum Stichtag der Übertragung des RNB auf die ECKD und der Übernahme der neuen Geschäftsanteile an der ECKD durch NEK und EKBO aufgehoben, frühestens mit Ablauf des avisierten Stichtags, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

III. Auflösende Bedingung der Aufhebungsvereinbarung

Sofern eine Übertragung des RNB zum spätesten Stichtag 31. Dezember 2009 nicht erfolgt ist, besteht die zwischen der NEK und der EKBO am 10./12. Dezember 1991 geschlossene Vereinbarung über das RNB uneingeschränkt fort.

Die NEK und die EKBO werden dann über den weiteren Fortbestand bzw. über eine Novellierung der Ordnung für das RNB vom 1. Januar 1992 in der Fassung vom 16. Oktober 2000 beraten.

Kiel, den 23. November 2009

Berlin, den 26. November 2009

(L. S.) W. v. Heyden

(L. S.) Straßmeier

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die neuerrichtete Kreis Pfarrstelle für pfarramtliche Dienste in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Steglitz** ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für den Pfarrsprengel Steglitz-Nord bestimmt.

Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit soll in der Verstärkung der Gemeindegliederarbeit in der Markus-Gemeinde liegen. Außerdem soll die praktische Zusammenarbeit im Sprengel unterstützt werden.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der

- Freude am Pfarrdienst hat und auf Menschen zugeht, fähig ist, sich in Teams von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu integrieren sowie Leitungsverantwortung wahrzunehmen,
- Sorgfalt übt bei der Gestaltung der Gottesdienste und sich beteiligt am Pfarrdienst der Gemeinden des Pfarrsprengels,
- konzeptionell mitarbeitet an der Entwicklung einer tragfähigen Zukunftsgestalt des kirchlichen Lebens im Sprengel,
- einen „guten Draht“ hat zu Jugendlichen und bereit ist, die Konfirmandenarbeit in der Markus-Gemeinde mit zurzeit ca. 30 Konfirmanden je Jahrgang unter Mithilfe eines Jugendmitarbeiters sowie einer Reihe von Teamern religionspädagogisch anspruchsvoll zu gestalten,
- Ideen entwickelt für einen zeitgemäßen, theologisch verantworteten Gemeindeaufbau,
- Gruppen und Kreise aktiv begleitet und ggf. neue ins Leben ruft, seelsorgerlich einfühlsam ist und
- Besuchsdienste durchführt.

Der Pfarrsprengel Steglitz-Nord besteht aus 6 Gemeinden und 7 Predigtstätten mit 6 Pfarrerinnen und Pfarrern. Die Markus-Gemeinde ist die größte unter ihnen mit ca. 6.400 Gemeindegliedern, zwei Predigtstätten, einer Kita mit Hort (150 Plätze) und einer Eltern-Kind-Gruppe.

Neben teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Küsterei, Familienbildung, Jugendarbeit, Kirchenmusik und manuellen Diensten wird die Gemeindegliederarbeit durch viele Ehrenamtliche geprägt (z.B. in der Seniorenarbeit). Eine geräumige Pfarrdienstwohnung (200qm) steht im Bedarfsfall zur Verfügung.

Auskünfte erteilen:

Heidrun Borghardt (GKR-Vorsitzende), borghardt@markus-gemeinde.de,

Wolfram Bürger (geschäftsführender Pfarrer), buerger@markus-gemeinde.de,

Telefon: 030/79470631, sowie die amtierende Superintendentin, Susanne Peters-Streu, suptur@kirchenkreis-steglitz.de, Telefon: 030/83 90 92 20.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Superintendentur Steglitz, z.H. Pfn. Peters-Streu, Hindenburgdamm 101, 12203 Berlin.

2. **Die (1.) Kreis Pfarrstelle zur Entlastung der stellvertretenden Superintendentin oder des stellvertretenden Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte** ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Der Dienst der Pfarrstelle ist für die Dauer von zunächst 4 Jahren für die Evangelischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz-Passion bestimmt, da der dortige Stelleninhaber zum stellvertretenden Superintendenten gewählt wurde.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Predigtendienst und Amtshandlungen anteilig zum Dienstumfang,
- Mitarbeit in der Gemeindeleitung und Gestaltung des Gemeindelebens,
- Konfirmandenkurs in Zusammenarbeit in der Region,

- Führungen für Gäste und Schulklassen,
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeiterin,
- wöchentliche Andacht und Ansprechpartner für das Team Laib & Seele und Mitarbeit in der Obdachlosenarbeit,
- Verantwortung für den Kreis Bibel für Neugierige,
- Ansprechpartner/in für das Kindergottesdienstteam,
- Mitarbeit in der Kircheneintrittsstelle,
- Bereitschaft, das Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Partnern zu gestalten.

Der Kirchenkreis und die Gemeinde wünschen sich eine teamfähige Bewerberin oder einen teamfähigen Bewerber mit Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und Kasualien, Bereitschaft zur Arbeit mit Armen und Obdachlosen und Erfahrungen in der Familienarbeit.

Geboten wird ein vielseitiges Tätigkeitsfeld in einer lebendigen, in der Armen- und Asylarbeit engagierten Gemeinde mit zwei Kindertagesstätten und einem reichen kirchenmusikalischen Leben. Viele berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern teilen sich die Arbeit. Durch das Kulturmanagement Akanthus besteht eine hervorragende Infrastruktur für Gemeindeveranstaltungen in zwei schönen Kirchen. Zahlreiche Kontakte zu Nachbargemeinden, in der Kirche und im Kiez können genutzt werden.

Nähere Auskünfte erteilen der Superintendent des Kirchenkreises Dr. Bertold Höcker, per Telefon 030/2 58 18 51 00 oder per e-Mail leitung@kkbs.de sowie der stellvertretende Superintendent Peter Storck, Telefon: 030/53 64 12 40; p.storck@heiligkreuzpassion.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte über die Superintendentur, Klosterstraße 66, 10179 Berlin.

3. **Die (2.) Kreis Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge, Kirchenkreis Potsdam**, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch den Kreiskirchenrat wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das St. Josefs-Krankenhaus Potsdam-Sanssouci bestimmt.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KABI. 2001 S. 7 und KABI. 2006 S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Zu den Aufgaben in der Pfarrstelle gehören:

- Arbeit in einem katholischen Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung (260 Betten),
- enge Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorgerin, ökumenische Ausrichtung der Arbeit, gegenseitige Vertretung,
- Mitarbeit in der Ethik-Projektgruppe,
- Mitarbeit im Bereich des Darmzentrums (Kooperationsvereinbarung) (verlässliches Seelsorgeangebot an alle Darmkrebspatienten),
- Mitarbeit im Palliativ-Care-Team (verlässliches Seelsorgeangebot an alle Patienten im Rahmen der palliativen Komplexbehandlung),
- wöchentliche ökumenische Andacht,
- Gestaltung ökumenischer Gottesdienste zu besonderen Anlässen, oft auch gemeinsam mit Vertretern der St. Peter- und-Paul-Gemeinde,
- Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in der Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis, z.B. bei der Wochenendbereitschaft.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 42 32 und Superintendent Dr. Joachim Zehner, Telefon: 0331/90 11 69.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Potsdam, Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam.

4. Die (1.) Pfarrstelle des neugebildeten Pfarrsprengels Märkisch Buchholz-Halbe-Oderin, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel mit seinen ca. 900 Gemeindegliedern besitzt 3 Kirchen, in denen regelmäßig Gottesdienst gehalten wird.

Die Gemeinden liegen in einer ruhigen wald- und wasserreichen Umgebung nahe dem Spreewald.

Das frisch sanierte Pfarrhaus befindet sich in Märkisch Buchholz auf einem Wassergrundstück an der Dahme, ca. 50 km südlich von Berlin. In der Nähe befinden sich der Autobahnanschluss zur A 13 sowie drei Bahnhöfe. In Halbe sind eine Grundschule mit Hort sowie Kita vorhanden. Weiterführende Schulen sind in Groß Köris und Königs Wusterhausen; es verkehren Schulbusse. In Märkisch Buchholz befinden sich eine Kita und ein Hort, eine Arzt- und Zahnarztpraxis sowie Einkaufsmöglichkeiten.

Im Pfarrsprengel gibt es Gesprächskreise, die sich regelmäßig treffen.

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine aufgeschlossene Pfarrerin oder einen aufgeschlossenen Pfarrer, die oder der die Menschen im ländlichen Umfeld seelsorgerlich begleitet, einladend und zugewandt den christlichen Glauben zeitgemäß vermittelt, Freude an der Arbeit mit allen Altersgruppen sowie Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen besitzt. Ein besonderer Schwerpunkt soll im Aufbau und der Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit liegen. Unterstützend steht eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin zu 80 % Dienstumfang in der Region zur Seite.

Die Gemeindekirchenräte stehen gern unterstützend zur Verfügung.

Eine weitere Aufgabe ist zudem die Betreuung des Waldfriedhofes (Kriegsgräberstätte) in Halbe und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

Die Erteilung von zwei Stunden Religionsunterricht pro Woche ist obligatorisch.

Auskünfte erteilen die Vakanzverwalterin, Pfn. Müller-Krebs, Teupitz Telefon: 03 37 66/6 22 62 sowie Superintendentin K. Furian, Telefon: 03 3 77/33 56 10 o. 33 56 33.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Märkisch Buchholz-Halbe-Oderin über die Superintendentur Zossen-Fläming, Kirchplatz 5-6, 15806 Zossen.

5. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Beeskow, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab 1. Februar 2010 durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus den Evangelischen Kirchengemeinden Friedland-Niewisch, Krügersdorf-Grunow und der Evangelischen Stadt- und Landkirchengemeinde Beeskow.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist überwiegend für die Evangelische Stadt- und Landkirchengemeinde Beeskow bestimmt. Der Dienstsitz ist die Kreisstadt Beeskow. Die 8.500 Einwohner zählende Kleinstadt Beeskow besitzt einen historischen Stadtkern, in dessen Mittelpunkt sich die am Ende des 2. Weltkriegs zerstörte und weitgehend wieder aufgebaute St. Marienkirche befindet.

Als Kreisstadt verfügt Beeskow über ein Gymnasium, eine Oberschule, zwei Grundschulen, Musikschule, Kindergärten, ein Kreis Krankenhaus und ein Seniorenheim.

Die Gemeindekirchenräte, die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die traditionelle Arbeit in den Gemeindekreisen fortführt, aber auch bereit ist, neue Wege in der gemeinsamen Arbeit zu gehen.

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden im Pfarrsprengel wird erwartet. Schwerpunkte sind die Senioren-, Kinder- und Jugendarbeit.

Erwartet wird weiter die Geschäftsführung u.a. mit der Koordinierung der vom Orgelförderverein unterstützten Fortführung der Restaurierungsarbeiten an der St. Marienkirche.

Einen großen Stellenwert hat die Kirchenmusik, die durch die vielfältigen Aktivitäten des ansässigen Kantors und den Förderverein für Kirchenmusik getragen wird.

Ein Pfarrhaus mit Garten im historischen Stadtkern und in idyllischer Spreenähe ist vorhanden.

Auskünfte erteilen Pfarrer Reimer, Brandstraße 35, 15848 Beeskow, Telefon: 033 66/15 28 43 oder 033 66/2 04 85 und Herr Superintendent Bruckhoff, Telefon: 03 35/5 56 31 31.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Beeskow über die Superintendentur An Oder und Spree, Steingasse 1 a, 15230 Frankfurt (Oder).

6. Die (3.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sophien, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab 1. Mai 2010 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl zu besetzen.

Das Gemeindegebiet der vereinigten Kirchengemeinde mit etwa 8.000 Gemeindegliedern zieht sich westlich vom Humboldthafen über die Spandauer und Rosenthaler Vorstadt hinauf bis zum südlichen Prenzlauer Berg. Die Gemeinde ist geprägt vom sozialen Wandel durch Zuzug von jungen Menschen und Familien. In der Golgathakirche, der Sophienkirche und der Zionskirche feiert die Gemeinde regelmäßig Gottesdienste.

Der Gemeinde stehen heute insgesamt 2,5 Pfarrstellen zur Verfügung, deren Inhaber jeweils für einen Gemeindebezirk zuständig sind und zugleich gesamtgemeindliche Querschnittsaufgaben wahrnehmen.

Die Gemeinde beschäftigt im erweiterten Verkündigungsdienst drei Kirchenmusiker, eine Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern und einen Jugendmitarbeiter. Eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt deren Dienst. Der Gemeindekirchenrat fördert verantwortungsvoll das Zusammenwachsen der Gesamtgemeinde.

Die Gemeinde wünscht sich eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, die oder der Wert auf eine zeitgemäße und den Menschen zugewandte Verkündigung legt, Freude an Predigt- und Gottesdienstgestaltung hat, fröhlich und konfliktfähig am Prozess der Gemeinde- und Strukturentwicklung mitwirkt und sich regelmäßig weiterbildet.

Folgende Aufgaben stehen im Vordergrund:

- pfarramtliche Verwaltung und Versorgung des Gemeindebezirks Golgatha,
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit dem Theologischen Konvikt und der Ev. Studierendengemeinde, die sich am gleichen Standort befinden,
- Übernahme pfarramtlicher Dienste im Gemeindebezirk Zion,
- Verantwortung für die Gesamtgemeinde im Team mit den beiden Kolleginnen,
- Schwerpunkt in der Konfirmandenarbeit und Arbeit mit jungen Erwachsenen und
- Bereitschaft zur Übernahme geschäftsführender Aufgaben. Eine Dienstwohnung wird gestellt.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Dr. Cornelia Kunkat, Telefon: 030/89 79 47 93, E-Mail: cornelia.kunkat@sophien.de sowie die geschäftsführende Pfarrerin Eva-Maria Menard, Telefon: 030/55 15 11 92, E-Mail: eva-maria.menard@sophien.de.

Weitere Informationen zur Gemeinde sind unter www.sophien.de zu finden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Sophien über die Superintendentur Berlin Stadtmitte, Klosterstraße 66, 10179 Berlin.

7. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Werder (Havel), Kirchenkreis Potsdam, ist ab 1. September 2010 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde besteht aus 2 Pfarrbezirken (Werder Innenstadt und Glinow) mit ca. 3.300 Gemeindegliedern. Der Dienst der zu besetzenden Pfarrstelle ist überwiegend für den Pfarrbezirk Werder Innenstadt bestimmt.

Die Gemeinde zeichnet sich durch hohes ehrenamtliches Engagement mit ca. 160 ehrenamtlich Mitarbeitenden, einen selbstständig arbeitenden und verantwortungsbewussten Gemeindeglieder-Rat, eine vielfältige Ausschussarbeit sowie Lektoren- und Kirchdienste aus. Alle Mitarbeitenden pflegen und suchen eine enge Zusammenarbeit und sollen bei ihrer Arbeit begleitet und unterstützt werden. In der Kirchengemeinde sind auch viele junge Familien mit Kindern.

Die Kirchengemeinde verfügt über zwei Pfarrstellen (100 % und 50 % Dienstumfang), einen Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. Religionsunterricht (100 %), einen Kirchenmusiker (50 %), eine Verwaltungsangestellte (75 %) und einen Kirchwart (80 %).

Es stehen zwei Kirchen und drei Gemeindehäuser zur Verfügung.

In der Stadt Werder (Havel) finden Sie ein vielfältiges Angebot an Kultur, Erholung, Einkaufsmöglichkeiten, alle Schulformen und mehrere Kindergärten, darunter zwei in kirchlicher Trägerschaft.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten auf der Insel in Werder ist vorhanden und wird in Abstimmung mit der zukünftigen Stelleninhaberin oder dem zukünftigen Stelleninhaber renoviert.

In Werder (Havel) bestehen sehr gute Verkehrsanbindungen an Potsdam und Berlin.

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an der lebensnahen Verkündigung und an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
- sich in die Lebenslagen und Milieus der Menschen einfühlt und sie seelsorgerlich begleitet,
- offen auf Gemeindeglieder zugeht, ihre unterschiedlichen Gaben wahrnimmt und sie in das aktive Gemeindeleben integriert,
- fantasievolle Wege für die gemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördert,
- mit dem Gemeindeglieder-Rat und den Mitarbeitenden die Gemeindegliederarbeit reflektiert und die Struktur beständig weiterentwickelt, gern teamorientiert arbeitet und
- die Geschäftsführung der Kirchengemeinde wahrnimmt.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindeglieder-Rat der Evangelischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Werder (Havel) über die Superintendentur Potsdam, Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam.

*

Erneute Ausschreibung der Pfarrstelle für missionarische Dienste und Gemeindeaufbau

Die landeskirchliche Pfarrstelle für missionarische Dienste und Gemeindeaufbau in der Lausitz ist den Missionarischen Diensten der Landeskirche zugeordnet und ab sofort mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer für missionarische Dienste und Gemeindeaufbau in der Lausitz hat die Aufgabe, im Team der Missionarischen Dienste, die unter der Leitung des landeskirchlichen Beauftragten für Mission stehen, mit den beiden anderen Pfarrern zusammenzuarbeiten, missionarische Modelle und Material für die Weiterleitung an Gemeinden und Kirchenkreise zu entwickeln, missionarische Programme zu vermitteln und an einem missionarischen Gesamtplan für die Landeskirche mitzuarbeiten. Zugleich soll sie oder er für den Bereich der Lausitz (in den bisherigen Sprengeln Görlitz und Cottbus) vor Ort in den Gemeinden und Kirchenkreisen unterstützend und exemplarisch in einem Praxisfeld tätig werden. Dabei

sollen die Impulse der „Leitlinien kirchlichen Handelns in missionarischer Situation“ und von „Salz der Erde“ aufgenommen und weitergeführt werden.

Die Übertragung der Stelle erfolgt durch die Kirchenleitung für die Dauer von 6 Jahren.

Auskünfte erteilt der Beauftragte für Mission der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Pfarrer Hans-Georg Filker, Telefon: 030/69 03 34 10.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, z.H. Pröpstin Friederike von Kirchbach, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle für eine theologische Referentin oder einen theologischen Referenten im Konsistorium

Im Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist zum 1. April 2010, vorerst für die Dauer von 6 Jahren die landeskirchliche Pfarrstelle einer theologischen Referentin oder eines theologischen Referenten in der Abteilung 2 (Theologie und kirchliches Leben) neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Beratung der Gemeinden und Kirchenkreise in theologischen Fragen,
- eigenständiges Arbeiten an theologischen Fragen,
- Beratung, Entwicklung und Aufsicht für verschiedene landeskirchliche Bereiche einschließlich der Personal- und Haushaltsangelegenheiten für diese Bereiche,
- Leitung und Betreuung von Gremien.

Geboten werden:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem freundlichen Team,
- strukturierte Arbeitszeiten,
- Vergütung gemäß Pfarrbesoldung.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden neben einem abgeschlossenen Theologiestudium und der Ordination folgende Qualifikationen erwartet:

- theologisch-wissenschaftliche und kommunikative Kompetenz,
- Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit,
- Flexibilität und Bereitschaft zur Wahrnehmung von gelegentlichen Terminen auch außerhalb von Berlins in den Abendstunden und an Wochenenden,
- PC-Kenntnisse im Office-Bereich,
- gute Kenntnisse der allgemeinen Verwaltung und selbständiger Umgang mit Verwaltungsabläufen.

Bewerbungen sind bis zum 26. Februar 2010 an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin, z.H. Pröpstin von Kirchbach, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen die Leiterin der Abteilung, Pröpstin von Kirchbach, Telefon: 030/24 34 42 71 und OKR'in Schwarz, Telefon: 030/24 34 42 73.

*

Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle für Ökumene und Weltmission

Die neuerrichtete landeskirchliche Pfarrstelle für Ökumene und Weltmission ist ab sofort für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Vorbereitung und Durchführung von bzw. Mitwirkung an Gottesdiensten, Seminaren und Bildungsveranstaltungen zu Themen der interkonfessionellen und weltweiten Ökumene, Unterstützung von ökumenischen Vorhaben in Gemeinden und Kirchenkreisen,
- Mitarbeit im Ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg und Zusammenarbeit mit dessen Mitgliedskirchen,

- Gestaltung ökumenischer Beziehungen der Landeskirche zu Kirchen schwerpunktmäßig in Europa, den USA und Ostasien. Dazu gehören u.a. die Beratung und Begleitung landeskirchlicher Arbeitskreise für diese Beziehungen sowie die Durchführung von Begegnungsveranstaltungen,
- Förderung und Beratung fremdsprachiger Gemeinden im Bereich der Landeskirche, insbesondere solcher, mit deren Heimatkirchen Kooperationsvereinbarungen bestehen.

Von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber werden erwartet: Interesse an und Erfahrungen mit ökumenisch-theologischen Themen, gemeindliche Erfahrungen mit ihrer Umsetzung, ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit, sehr gute Englischkenntnisse, sicherer Umgang mit Textverarbeitung und E-Mail, PKW-Fahrerlaubnis, Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit auch an Abenden und Wochenenden.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung der EKBO im Benehmen mit dem Missionsrat des Berliner Missionswerkes. Die Arbeit geschieht in enger Abstimmung mit dem Beauftragten der EKBO für Ökumene, Weltmission und Kirchlichen Entwicklungsdienst. Dieser führt die Dienst- und Fachaufsicht. Dienstsitz ist das Berliner Missionswerk. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist Mitglied des dortigen Kollegiums.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, beispielhafte Predigten oder andere Texte zu Themen der Ökumene, Zeugnisse und Referenzen) erbeten an:

EKBO, Beauftragter für Ökumene, Weltmission und Kirchlicher Entwicklungsdienst, Kirchenrat Ekkehard Zipser, Georgenkirchstraße 69-70, 10249 Berlin, Telefon: 030/24344148.

Dort sind auch nähere Auskünfte erhältlich.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. In den Kirchengemeinden Nazareth und Dankes, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost ist zum 1. März 2010 eine C-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Gemeinden Nazareth und Dankes kooperieren seit fünf Jahren eng miteinander. Im Sommer 2010 ist die Fusion beider Gemeinden geplant. Sie liegen in Berlin-Mitte im Herzen des Wedding. Die Alte Nazarethkirche (von Karl Friedrich Schinkel) am Leopoldplatz ist zusammen mit dem benachbarten Gemeindehaus das Zentrum der Nazarethgemeinde; am Weddingplatz unterhält die Dankesgemeinde einen Gemeindestützpunkt. Beide Orte sind verkehrsgünstig gelegen (U- und S-Bahn sowie Busse). Zusammen haben die Gemeinden ca. 3.700 Gemeindeglieder. Zu den Gemeinden gehören eine Kindertagesstätte und zwei Friedhöfe (der Orgeldienst dort gehört nicht zu den Aufgaben der ausgeschriebenen C-Stelle).

Das nicht ganz einfache soziale Umfeld des Gemeindegebietes stellt vor große Herausforderungen und bietet gleichzeitig vielfältige und interessante Chancen (u.a. auch studentische Bevölkerung).

In der Schinkelkirche auf dem Leopoldplatz steht neben einem Stutzflügel eine Orgel der Fa. Bosch mit 7 Registern (2 Manuale und Pedal) zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht sich eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der die Kirchenmusik als Form der Verkündigung ausübt und die Gottesdienste regelmäßig musikalisch gestaltet. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll sich während der Aufbauphase flexibel auf veränderte Bedingungen einstellen können und Interesse an traditionellen und populären Musikstilen haben.

Folgende Aufgabenbereiche sollen dem Bedarfsprofil entsprechend neben dem gottesdienstlichen Spiel neu entwickelt und geleitet werden. Dabei sind die Gemeinden offen für neue und/oder andere Impulse:

- kirchenmusikalischer Aufbau und Leitung eines Gemeindechores o. ä.,

- Neuaufbau und Leitung einer zweiten Gruppe (z.B. Kinderchor, Instrumentalgruppe, Gospelchor, o. ä.),
- Singen mit einer Gemeindegruppe (z.B. Seniorenkreis),
- Gestalten und Organisieren von Konzerten (auch Organisation von Fremdveranstaltungen).

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf C-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 15. Februar 2010 erbeten an die Nazareth-Kirchengemeinde, Nazarethkirchstraße 50, 13347 Berlin.

Als Vorstellungstermin ist der 27. Februar 2010 vorgesehen.

Auskünfte erteilen Pfarrer Jens-Uwe Krüger, Telefon: 030/69 54 79 27 und Kreiskantor Michael Bernecker 030/3 72 23 36.

2. In der Kirchengemeinde Calau, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz (Fusion zum 1.1. 2010 aus den Kirchenkreisen Lübben und Finsterwalde) ist zum 1. April 2010 eine B-Kirchenmusikstelle mit 70 % Dienstumfang neu zu besetzen.

Calau ist eine Kleinstadt im Grünen in unmittelbarer Nähe des Spreewaldes, mit einem gut ausgebauten Radwegenetz. Es besteht eine gute Anbindung nach Berlin und Dresden.

Die Gemeinde bietet ein vielseitiges und interessantes Aufgabenfeld, das eigene Entfaltungsmöglichkeiten eröffnet. Sie wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der für alte und neue Musik aufgeschlossen ist und Freude daran hat, in den Gemeinden mitzuarbeiten. Zur Gemeinde Calau gehören mehrere Predigtstätten.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- das Orgelspiel und die kirchenmusikalische Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste (2) (keine Kasualien),
- Leitung und Fortführung des vorhandenen Chores,
- Leitung des regionalen Posaunenchores,
- die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Planung und Durchführung von Konzerten.

Die genaue Festlegung der Aufgaben und deren Gewichtung erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Zur Verfügung stehen:

- in der Stadtkirche eine Schuke-Orgel Baujahr 1954, einmanualig mit 15 Registern,
- in der Landkirche eine Geißler-Orgel Baujahr 1886, einmanualig mit 6 Registern,
- ein Klavier und ein Keyboard.

Im Gemeindehaus sind separate und renovierte Räume für die Kirchenmusik vorhanden, inklusive eines Arbeitszimmers.

Die Gemeinde wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Aufgrund der ländlichen Lage ist Flexibilität wünschenswert (Fahrerlaubnis).

Bei der Wohnungssuche wird Unterstützung zugesichert. Ebenso wird nach Möglichkeiten für einen entsprechenden Zuverdienst gesucht.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Auskünfte erteilen Kreiskantor Andreas Jaeger, Telefon: 0 35 42/ 27 78, Superintendentin Ulrike Voigt, Telefon: 0 35 46 /31 22 und Pfarrerin Kathrin Schubert. Telefon: 0 35 41/27 02.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 28. Februar 2010 erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Niederlausitz, z.H. Superintendentin Ulrike Voigt, Paul-Gerhardt Straße 2, 15907 Lübben.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Rechtssammlung und Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz online

Die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und das Kirchliche Amtsblatt mit den Ausgaben ab dem Jahr 2000 sind seit dem 1. Januar 2010 im Internet unter www.kirchenrecht-ekbo.de kostenfrei zugänglich.

Die gedruckte Fassung erscheint weiterhin als Loseblattsammlung in zwei Bänden zu einem Preis in Höhe von 69,90 € zuzüglich 6,- € Portokosten.

Sie ist über das Konsistorium der EKBO, Abteilung 1, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin, Telefon: 030/24344-262 zu beziehen.

Die Aktualisierung der Loseblattsammlung erfolgt weiterhin durch eine jährliche Ergänzungslieferung.

*

Brandenburgischer Archivpreis

Auszeichnung des VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare, Landesverband Brandenburg für besondere Leistungen im Bereich der Bewahrung des historisch-archivischen Erbes

Vom 6. Januar 2010

Der Brandenburgische Archivpreis wird seit 2008 alle zwei Jahre an Institutionen vergeben, die sich in besonderer Weise im Bereich des Archivwesens ausgezeichnet haben. Für die Preisverleihung kommen insbesondere kleinere Einrichtungen in Betracht, die mit einem vergleichsweise geringen Personal- und Sachmittelaufwand, aber hohem Engagement arbeiten. Der Vorstand sichtet die eingegangenen Vorschläge und gibt der Mitgliederversammlung Empfehlungen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Empfehlungen des Vorstands. Das Preisgeld beträgt 2.000 €.

Was sind die besonders herauszuhebenden Leistungen der Einrichtung? Welche fachlichen Anforderungen erfüllt das Archiv in besonderer Weise? Zur näheren Begründung des Vorschlags sollte zumindest eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

Erfassung und Übernahme von Archivgut:

Gab es wichtige Übernahmen oder Maßnahmen der Archivgut-sicherung durch Ankauf, Rettung vor der Vernichtung (Katastrophenfall, Konkurs, Umzug/Entsorgung, etc.)?

Bestandserhaltung:

Gab es besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Restaurierung, geeigneten Unterbringung von Archivgut (Umbettung, Entsäuerung, Verbesserung der Lagerungsbedingungen, Verpackung, etc.)?

Erschließung:

Gab es herausragende Leistungen bei der Erschließung und Verzeichnung von Archivbeständen (z.B. durch Intensiverschließung, Sachinventar oder Quellenedition)?

Benutzung und Zugänglichmachung:

Gab es herausragende Leistungen beim Ausbau des Benutzerservices, besondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vermittlung von Archivgut durch Projekte, auch mit Partnern oder Nutzergruppen (Ausstellungen, Forschungen, Verfilmung, etc.)?

Besondere Leistungen zur Verbesserung der fachlichen Betreuung:

Gab es Maßnahmen zur Verbesserung der fachlichen Beratung, der Weiterbildung des Personals oder Dritter (Nutzer, Ehrenamtlicher) zur Verbesserung des sachgerechten Umgangs mit Archivalien?

Kennen sie ein Archiv, das Ihrer Meinung nach gewürdigt werden soll? Dann schlagen Sie es vor für den Brandenburgischen Archivpreis! Erläutern Sie bitte die Gründe für Ihren Vorschlag.

Vorschläge und Bewerbungen müssen bis zum 28. Februar 2008 beim Landesverband unter folgender Adresse eingegangen sein:

VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.

Landesverband Brandenburg

Dr. Wolfgang Krogel (Vorsitzender)

Landeskirchliches Archiv

Bethaniendamm 29

10997 Berlin

Über die Vergabe entscheidet die Mitgliederversammlung auf dem 13. Brandenburgischen Archivtag, der am 22./23. April 2008 in Senftenberg stattfinden wird.

*

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2009

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
01.12.2009	Ref. 6.1/4911-1.1(10/11)	Haushaltsplan der EKBO für die Haushaltsjahre 2010 und 2011
07.12.2009	Ref. 6.1/4911-1.1(09)	Jahresabschluss 2009 der Konsistorial-Kasse Berlin sowie Eröffnung des Haushaltsjahres 2010

*

Auslandsdienst in Athen (Griechenland)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Athen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Athen

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde, die Athen und ihre Diaspora Griechenland südlich von Volos umfasst. Sie finden die Gemeinde unter www.ekathen.org

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ökumenische Offenheit, Erfahrung mit Orthodoxie bzw. ein weiterführendes Interesse an der Orthodoxie
- Freude an der Gestaltung einladender und anspruchsvoller Gottesdienste
- Kommunikative Kompetenz und Organisationsgeschick
- Ideen für die Weiterentwicklung des Gemeindelebens, etwa der Kinderarbeit
- Bereitschaft zur Erteilung von 4 Wochenstunden Religionsunterricht an der Deutschen Schule Athen
- englische und neugriechische Sprachkenntnisse (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs in Neugriechisch wird vor Dienstbeginn angeboten)
- Leitungskompetenz in Kooperation mit dem Gemeindekirchenrat
- Gewinnung und Begleitung von Laien, um die selbständige Arbeit vor Ort zu stärken

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante pastorale Tätigkeit
- eine zentral, aber ruhig gelegene Altbauwohnung im Gemeindehaus neben der Kirche
- einen engagierten und kompetenten Gemeindekirchenrat.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (0511-2796-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2010 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Auslandsdienst auf Gran Canaria (Spanien)

Für das Evangelische Tourismuspfarrramt mit Dienstsitz in Maspalomas sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben auf einer Ferieninsel, die jedes Jahr viele Urlauber anzieht und die für Viele, die dort auch längere Zeit leben, zur Heimat wird. Sie finden das Tourismuspfarrramt unter www.kirche-gran-canaria.de. Zu Ihrem Zuständigkeitsbereich gehört auch die Koordination der Arbeit auf Fuerteventura und Lanzarote, für die Ruheständler von der EKD beauftragt werden.

Wir erwarten:

- Kreativität und Engagement für die Arbeit in einem großen Touristenzentrum
- ein Höchstmaß an Flexibilität und Organisationstalent
- ausgeprägte kommunikative Kompetenzen
- eine auf ökumenische Offenheit ausgerichtete Zusammenarbeit
- situationsgerechte Gottesdienste und Veranstaltungen
- sportliche Ambitionen und Freude am Wandern
- betriebswirtschaftliches Denken verbunden mit der Fähigkeit zum Führen eines Funktionspfarramtes ohne Kirchenvorstand
- Einfühlungsvermögen und soziales Engagement bei der Seelsorge
- Bereitschaft zum Erlernen der spanischen Sprache (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten)

Wir bietet Ihnen:

- eine interessante Tätigkeit
- ein geräumiges, gerade renoviertes Gemeindehaus
- eine ruhige Pfarrwohnung mit einem modern ausgestatteten Büro
- einen Dienstwagen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Stelle für Familien mit Kleinkindern bzw. schulpflichtigen Kindern nicht geeignet.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (0511-2796-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2010 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per Email:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Email: suedeuropa@ekd.de

Auslandsdienst in Guatemala

Die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphanius-Gemeinde in Guatemala Stadt sucht zum 01.01.2011 für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

Guatemala ist ein vielschichtiges, schönes Land, das jedoch auch von sozialen Problemen geprägt ist. Die Hauptstadt bietet alle notwendigen, den europäischen Ansprüchen genügenden Angebote (Ärzte, Krankenhäuser, Einkaufszentren, Deutsche Schule mit Abitur etc.). Hier leben etwa 2.000–3.000 Menschen deutscher Sprache. Die Epiphanius-Gemeinde zählt rund 200 Mitglieder. Sie versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes.

Das Gemeindezentrum befindet sich in zentraler Lage in der Hauptstadt. Die Gemeinde besteht zu etwa einem Drittel aus älteren Mitgliedern (über 60) und zu einem erheblichen Teil aus Mitgliedern auf Zeit (Lehrer, Botschaftsangehörige, Zeitkräfte für Entwicklungsdienste, deutsche Firmen und andere Institutionen). Zum Aufgabengebiet der Pfarrerin/des Pfarrers gehören auch die Betreuung der kleinen Schwestergemeinde in El Salvador (zweimonatliche Besuchsreisen mit Gottesdienst plus Amtshandlungen), das Engagement in den Sozialprojekten der Gemeinde und die Erteilung des Religionsunterrichtes an einigen Klassen der Deutschen Schule.

Die Gemeinde erwartet insbesondere von einer Pfarrerin/einem Pfarrer:

- eine theologisch versierte, aufgeschlossene Persönlichkeit
- Herzlichkeit und Freude an der Seelsorge
- Bereitschaft mit dem gewählten Gemeinderat die Gemeinde zu leiten

- Erfahrung in schulischem Religionsunterricht, kirchlicher Katechese und Erwachsenenbildung
 - Offenheit für die Ökumene
 - Interesse an der Sozialarbeit
 - Sensibilität für Traditionen der Gemeinde
 - die Umsetzung neuer Ideen und Initiativen
- Die Epiphanius-Gemeinde bietet:
- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld
 - ein engagiertes Team ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Teilzeit-Sekretärin
 - ein familienfreundliches Pfarrhaus, fünf Autominuten vom Gemeindezentrum entfernt
 - einen Dienstwagen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Spanische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivsprachkurs angeboten.

Bewerbungsfrist: 31. Januar 2010 (Poststempel).

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Kirchenamt der EKD

Telefon: 0511/2796–224 (Herr Kahl/Herr Nikolitsch)

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: lateinamerika@ekd.de

